

Satzung des Berliner Rugby-Verbandes



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Berliner Rugby-Verband e.V. (kurz BRV)“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Er wurde 14.01.1952 gegründet.
- (3) Der Verband ist politisch, ethnisch, geschlechtlich und konfessionell neutral.
- (4) Der Verband ist Mitglied im
 - a) Deutschen Rugby-Verband e.V. (DRV)
 - b) Landessportbund Berlin e.V.

Der Verband und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände Absatz Nr. 4 an, insbesondere die Satzung des DRV und dessen Spiel- und Disziplinarordnung. Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen.

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Rugbysports, der Jugendhilfe und Jugendpflege im Freizeit-, Leistungs- und Breitensport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

 - a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes,
 - b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d) den Aufbau und Förderung von Kooperationen mit Schulen, inklusive der fachspezifischen Qualifikation von Lehrkräften,
 - e) die Organisation von sportsspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,
 - f) die Ausrichtung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Spielen,
 - g) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - h) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen,
 - i) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter,
 - j) die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rugby-Verband für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Rugby-Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

- Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt insbesondere für Zahlungen des Verbandes gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt in den Verband stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personen- und vereinsbezogene Daten vom Verband gespeichert werden dürfen.
- (2) Der BRV unterwirft sich bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Eine Weitergabe personenbezogener Mitgliedsdaten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband (BRV) besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Berliner Rugby-Schiedsrichtervereinigung (BRURS) als ordentliches Mitglied
- (1) Ordentliches Mitglied des Verbandes (BRV) kann jeder Rugby-Verein, jeder Verein mit einer rugbysporttreibenden Abteilung, Vereine und Sportabteilungen, die rugbyähnliche Sportarten betreiben, werden.
 - (2) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die den Rugbysports fördern.
 - (3) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Der Bewerber legt eine Abschrift seiner Satzung vor, die keine Bestimmung enthalten darf, die im Widerspruch zu den Satzungsinhalten des Verbandes (BRV) und des Deutschen Rugby-Verbandes (kurz DRV) stehen.
- b) Der Bewerber erklärt, dass die Satzung des BRV ohne Einschränkung anerkannt wird.
- c) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im BRV beinhaltet zugleich den Antrag auf Aufnahme in den DRV, auch wenn dieses nicht ausdrücklich hervorgehoben wird. Dies gilt nur für Rugby-Union-Vereine. Die Vereine sind aufgefordert, den Antrag auf Aufnahme in den DRV unverzüglich nach Aufnahme in den BRV zu stellen.
- d) (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen erheblich verstoßen hat, durch Beschluss des Berliner Rugby-Tages (kurz BRT) aus dem BRV ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem

Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist auf dem BRT zu verlesen.

- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom BRT bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der BRT (Berliner Rugby-Tag)
- b) der Vorstand
- c) die BRJ (Berliner Rugby Jugend)

§ 6 Berliner Rugby-Tag (BRT)

- (1) Der BRT ist das ranghöchste Verbandsorgan und sollte jährlich im 1. Quartal stattfinden.

Die Einladung zum BRT hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin per einfacher Post oder per E-Mail zu erfolgen. Die Mitglieder werden angehalten, für eine schnelle und kostengünstige Kommunikation eine E-Mail-Adresse zu nennen, über die die Einladung sowie weiterer Schriftverkehr versendet werden kann.

Der BRT hat folgende Aufgaben:

1. a) Erörterung der Jahresberichte des Vorstandes
2. b) Erörterung des Kassen- und Revisionsberichts
3. c) Entlastung des Vorstands
4. d) Wahl der auf dem BRT zu wählenden Vorstandsmitglieder
5. e) Wahl der Kassenprüfer
6. f) Sonstige Wahlen
7. g) Festsetzung der Beiträge
8. h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
9. i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes
10. j) Beschlussfassung über Beitrags-, Ehren- und Datenschutzordnung
11. k) Beschlussfassung über Anträge

Die Jahresberichte des Vorstandes sowie der Rechnungsabschluss sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem BRT zugänglich zu machen.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Jeder ordnungsgemäß einberufene BRT ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf die Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der BRT fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (5) Anträge, über die der BRT beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor dem BRT schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat diese spätestens eine Woche vor dem BRT den Mitgliedern

per einfacher Post oder per Mail zu übermitteln. (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen auf dem BRT oder einem außerordentlichen BRT entscheidet die Versammlung. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- (7) Die Wahlen werden in offener Form vorgenommen. Verlangt jedoch ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer geheime Wahl, so ist diesem Antrag stattzugeben. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Über die Beschlüsse des BRT ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Mitgliedervertreter ohne Vollmacht haben kein Stimmrecht.
- (2) Als Nachweis über die Mitgliederzahl gilt die jährliche Meldung an den Landessportbund Berlin zum 31. Januar des Jahres. Jeder Verein erhält pro angefangene 50 Mitglieder der Abteilung Rugby eine Stimme.
- (3) Bleibt ein Verein gemäß seiner Nachweispflicht laut § 7 Absatz 2 im Rückstand, ruhen seine Rechte. (4) Jedes Vorstandsmitglied nach § 10 (4) dieser Satzung hat eine Stimme.

§ 8 Außerordentlicher BRT

Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen BRT einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von vier Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für den außerordentlichen BRT gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der BRT wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine Person zur Kassenprüfung sowie mindestens eine Vertretung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie übergeben dem BRT einen Prüfungsbericht.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
 - b) bis zu zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten
 - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
 - d) der Vorsitzenden BRJ bzw. dem Vorsitzenden BRJ
 - e) den Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten, deren Zahl und Aufgabengebiete vom Vorstand festgelegt werden können.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 d) (die Vorsitzende BRJ bzw. der Vorsitzende BRJ) werden von den jeweiligen Versammlungen gewählt, siehe § 11 (3), und sind vom BRT zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidentinnen bzw. den Vizepräsidenten
 - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder a) bis c) gemeinsam vertreten.

- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des BRT Zahlungen von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten.
- (6) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes hauptberuflich oder nebenberuflich Beschäftigte per Grundlage eines Dienstvertrages einzustellen.
- (7) Näheres zur Beschlussfassung des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 BRJ (Berliner Rugby Jugend)

- (1) Die BRJ wird durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden geführt. Der Verband wird durch sie bzw. ihn bei den Fachverbänden vertreten. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende regelt alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen für den Jugendbereich. In wichtigen Angelegenheiten des Fachverbandes ist zuvor eine Abstimmung mit dem Gesamtvorstand vorzunehmen.
- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine Jugendversammlung (BJRT) statt. Diese muss vor dem BRT durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Regeln dieser Satzung für die Jugendversammlung sinngemäß.
- (3) Die Jugendversammlung ist für die Wahl der Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der BRJ zuständig. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzende BRJ bzw. der Vorsitzende BRJ ist Mitglied des Vorstandes (§ 10 (1) d)).
- (4) Mitglied in der BRJ sind alle Mitglieder des BRV, die über mindestens eine Mannschaft der Altersklassen U6 bis U18 verfügt und zu Saisonbeginn, spätestens bis zum 31. August eines Jahres, dem BRV gemeldet hat.
- (5) Die Stimmberechtigung auf dem BJRT bestimmt sich entsprechend der Regelungen des §6 zu den Stimmrechten im BRV.
- (6) Anträge, Wahlen und Abstimmungen des BJRT bestimmen sich entsprechend der Regelungen in § 6.

§ 12 Ehrung von Mitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können wegen herausragender Verdienste um den Verband geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 13 Ordnungen

Der BRT entscheidet über die Beitrags-, die Ehren- und die Rechtsordnung. Alle weiteren Ordnungen und Richtlinien werden durch den Vorstand des BRV erlassen. Änderungen der Ordnungen sind als Anträge zum BRT zulässig.

§ 14 Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem eigens zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen außerordentlichen BRT beschlossen werden. Sofern der BRT nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rugby-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsbarkeit

Für verbandliche Rechtsangelegenheiten sind das Sportgericht und/oder das Schiedsgericht zuständig. Die Verfahren und die Gründung des Sportgerichts sind in der Rechtsordnung geregelt.

§ 16 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form vom Berliner Rugby-Tag am 24. März 2021 beschlossen worden.

Berlin, den 24.03.2021